



## **Geschäftsordnung für den**

### **Beirat gegen häusliche und sexualisierte Gewalt zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - Istanbul-Konvention - für den Freistaat Thüringen (Beirat Gewaltschutz)**

#### **§ 1 Einrichtung und Aufgabe**

- (1) Gemäß dem Landtagsbeschluss vom 6. Mai 2021 in DS 7/3301 Nr. III ist zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) ein Begleitgremium einzusetzen, das interdisziplinär und ressortübergreifend sowie mit Akteurinnen und Akteuren aus der Kommunalebene, aus dem Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich und der Zivilgesellschaft besetzt ist. Dies entspricht den Vorgaben von Artikel 7 IK.
- (2) Aufgabe des Beirats ist die Unterstützung der Thüringer Landesregierung bei der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz Istanbul-Konvention. Dies sind insbesondere:
  - Vertretung der Institutionen der Landesregierung, der Kommunen, der Nichtregierungsorganisationen und anderer gesellschaftsrelevanter Einrichtungen in einem gemeinsamen Umsetzungsprozess,
  - Impulsgebung für die Erarbeitung von Empfehlungen und Maßnahmen zum Aktionsplan gegen häusliche und sexualisierte Gewalt,
  - Stärkung der berufsübergreifenden Zusammenarbeit im Netzwerk gegen häusliche und sexualisierte Gewalt,
  - Begleitung der Maßnahmen des Aktionsplanes,
  - Multiplikationsarbeit im Sinne der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

#### **§ 2 Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Dem Beirat sollen neben dem oder der Vorsitzenden je ein Mitglied der folgenden Institutionen angehören:
  - Vertretungen der Ministerien mit der Zuständigkeit für die Umsetzung der Istanbul-Konvention
  - Familiengerichte
  - Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Frauenhäuser und -schutzwohnungen
  - Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Frauenzentren
  - Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Interventionsstellen für Opfer häuslicher Gewalt
  - Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Thüringen
  - Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.

- bekom Thüringen – Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel
- DaMigra e.V. - Dachverband der Migrantinnenorganisationen
- Landesärztekammer
- Landespolizeidirektion
- Landespräventionsrat
- LIGA der freien Wohlfahrtspflege e.V.
- LSBTIQ\*-Koordinierungsstelle / Vielfalt Leben-QueerWeg Verein für Thüringen e.V.
- Projekt A4 Männerberatung des Vereins Vereint gegen Gewalt e.V.
- Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V. für die Täterarbeitseinrichtungen
- Thüringer Staatsanwaltschaften
- Thüringer (Fach)hochschulen
- Thüringer Gemeinde- und Städtebund e.V.
- Thüringer Landesmedienanstalt
- Thüringer Landesverband Weisser Ring e.V.
- Thüringer Landeszentrale für politische Bildung
- Thüringischer Landkreistag e.V.
- Universitätsklinikum Jena/ Institut für Rechtsmedizin

Die entsendende Institution benennt jeweils ein Mitglied und eine Stellvertretung.

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Koordinierungsstelle.

- (2) Das für die Umsetzung der Istanbul-Konvention zuständige Ministerium beruft die Mitglieder und Stellvertretungen schriftlich bis zunächst zum 31. Dezember 2025. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Berufung und endet mit der Nachfolgeberufung. Wiederberufungen sind zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds oder seiner Stellvertretung wird für die Restdauer der Berufung ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Die Mitglieder bringen ihre fachliche Expertise in den Beirat Gewaltschutz ein. Der Beirat kann Beschlüsse in Form von Empfehlungen fassen.

### **§ 3 Vorsitz**

Den Vorsitz führt die Ministerin bzw. der Minister des für die Koordinierung der Istanbul-Konvention zuständigen Ministeriums. Der stellvertretende Vorsitz wird durch die Thüringer Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann wahrgenommen.

Die Leitung der Beiratssitzung kann durch die Thüringer Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann oder ihre Stellvertretung erfolgen.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Auslagenersatz**

Die Mitgliedschaft im Beirat wird nicht gesondert vergütet, da sie im Regelfall über die entsendende Stelle im Rahmen der dortigen Beschäftigung oder Netzwerkarbeit erfasst wird.

Fahrtkosten können insoweit auf Antrag erstattet werden als der entsendenden Institution hierfür keine Mittel zur Verfügung stehen.

## **§ 5 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle obliegt der Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention im Büro der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann im Freistaat Thüringen. Die Geschäftsstelle stellt den Mitgliedern und dem oder der Vorsitzenden die für ihre Arbeit notwendigen Informationen zur Verfügung und nimmt an den Sitzungen teil.

## **§ 6 Sitzungen**

- (1) Der Beirat Gewaltschutz trifft sich im Regelfall drei bis vier Mal pro Jahr.
- (2) Die Sitzungstermine werden in der Regel spätestens sechs Wochen vor der nächsten Sitzung bekanntgegeben.
- (3) Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsstelle mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin in schriftlicher oder elektronischer Form ein unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung.
- (4) Die Geschäftsstelle kann zu den Sitzungen bei Bedarf Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder und die vom Gremium hinzugezogenen Sachverständigen sind Multiplikator:innen und daher befugt, der entsendenden Stelle/Institution und den fachlichen Netzwerken grundsätzlich über die Beratungen und die zur Verfügung gestellten Informationen zu berichten. Es sei denn, es wird bei einzelnen Punkten ausdrücklich Vertraulichkeit vereinbart.
- (6) Der Beirat Gewaltschutz tagt unter persönlicher Teilnahme in Präsenz, per Telefon-, Videokonferenz oder in hybrider Form.

## **§ 7 Beschlussfassung**

- (1) Der Beirat Gewaltschutz ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt im Regelfall auf den Sitzungen des Beirates. Eine Beschlussvorlage soll der Tagesordnung beigelegt sein. Die Beschlussfassung bedarf der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertretungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. der Sitzungsleitung nach § 3 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Fällen einen Beschluss im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Wege herbeiführen. Den Mitgliedern ist die Entscheidungsvorlage mit dem Vorschlag zur Beschlussfassung zu übermitteln. Die Mitglieder werden aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Unterlagen ihr Stimmrecht auszuüben oder der Abstimmung zu widersprechen. Wenn bis zum Fristablauf kein Widerspruch eingegangen ist, gilt das Einverständnis mit dem Verfahren als erteilt.
- (4) Ein Beschluss nach Absatz 3 ist nicht zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Abstimmung widerspricht. Bei Stimmengleichheit gilt Absatz 2 Satz 2 analog. Der Beirat Gewaltschutz ist über die Beschlussfassung zu informieren.

## **§ 8 Arbeitsgruppen**

- (1) Der Beirat Gewaltschutz kann zur inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung der aufgeführten Schwerpunkte und im Rahmen seiner Zuständigkeit bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention zeitlich befristete Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Über die Besetzung der Arbeitsgruppen entscheidet der Beirat Gewaltschutz. Die Mitgliedschaft im Beirat Gewaltschutz ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an den Arbeitsgruppen.
- (3) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich.
- (4) Über die in den Arbeitsgruppen erzielten Ergebnisse ist der Beirat Gewaltschutz mit Protokoll und in den Sitzungen zu informieren.

## **§ 9 Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Öffentlichkeitsarbeit für den Beirat obliegt der/dem Vorsitzenden oder der Vertretung im Beirat.
- (2) Gemeinsame Presseinformationen werden im Beirat abgestimmt.

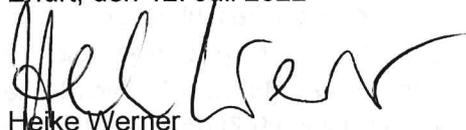
## **§ 10 Niederschrift**

Über die Inhalte jeder Sitzung des Beirats Gewaltschutz ist von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und der oder dem Vorsitzenden sowie den Mitgliedern zuzusenden. Das Protokoll gilt als bestätigt, wenn der Geschäftsstelle bis sieben Tage vor der nächsten Sitzung keine Änderungshinweise oder Anmerkungen zugegangen sind. Die Geschäftsstelle informiert zu Sitzungsbeginn zur Bestätigung des Protokolls oder stellt fachliche Änderungshinweise zur Abstimmung.

## **§ 11 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung der/des Vorsitzenden oder ihrer/seiner ständigen Vertretung in Kraft.
- (2) Sie kann durch Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder des Beirats Gewaltschutz geändert werden.

Erfurt, den 12. Juli 2022



Heike Werner

Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie